

GABRIELE KOZIOL

Lizenzen als Kreditsicherheiten

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

266

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

266

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Gabriele Koziol

Lizenzen als Kreditsicherheiten

Zivilrechtliche Grundlagen in
Deutschland, Österreich und Japan

Mohr Siebeck

Gabriele Koziol, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften und des Übersetzens (Englisch, Japanisch) an der Universität Wien und der University of Sheffield; Promotion an der Universität Regensburg; 2006/07 Wissenschaftliche Assistentin am Japan-Referat, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; 2008 Fellow der Japan Foundation und Gastwissenschaftlerin an der Universität Kyoto; 2008–2010 Universitätsassistentin, Institut für Zivilrecht, Universität Wien; seit November 2010 Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Professur für Japanisches Recht, Goethe-Universität Frankfurt a.M.

e-ISBN PDF 978-3-16-151450-0

ISBN 978-3-16-150916-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2010/11 von der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung konnte Literatur bis April 2011 berücksichtigt werden.

Sehr herzlich möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann bedanken, dass er sich auf die ausgefallene Themenwahl wie auch auf den Rechtsvergleich mit dem japanischen Recht eingelassen und durch vielfältige Anregungen die Arbeit bereichert hat. Herrn Prof. Dr. Jörg Fritzsche danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Die Arbeit ist an vielen Orten und mit Unterstützung vieler Personen entstanden. Herrn Spiros Bazinas, Senior Legal Officer, UNCITRAL, danke ich für die Anregung zur Bearbeitung des vorliegenden Themas während eines Praktikums bei UNCITRAL sowie die interessanten Einblicke in die Ausarbeitung des Supplement on Security Rights in Intellectual Property zum UNCITRAL Legislative Guide on Secured Transactions. Herrn Prof. Dr. Harald Baum danke ich für die Heranführung an das japanische Recht sowie die bereichernde und schöne Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Japan-Referat des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Meinem japanischen Lehrer Prof. Dr. Keizô Yamamoto danke ich für die herzliche Aufnahme und die Betreuung während meines Aufenthaltes als Gastforscherin an der Universität Kyoto und darüber hinaus. Frau Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst danke ich für die Unterstützung in der Endphase der Arbeit während meiner Zeit als Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien. Für seine geduldige Hilfe bei der Formatierung der Arbeit schulde ich ferner Herrn Mag. Laurenz Liedermann vielen Dank.

Herzlich danken möchte ich schließlich vor allem meinen Eltern für ihre liebevolle Unterstützung in jeglicher Hinsicht. Ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

Frankfurt/Main, April 2011

Gabriele Koziol

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	XIV
Einleitung	1
A. Immaterialgüterrechte und Lizenzen als Kreditsicherheiten.....	1
B. Die untersuchten Rechtsordnungen	6
Kapitel 1: Immaterialgüterrecht und Zivilrecht.....	13
A. Immaterialgüterrechte und Eigentumsrechte an körperlichen Sachen	13
B. Begründung und Übertragung von absoluten Rechten im Sachen- und Immaterialgüterrecht.....	16
C. Zusammenfassung.....	41
Kapitel 2: Der Sicherungsgegenstand.....	43
A. Der Begriff der Lizenz	43
B. Gesetzliche Regelung der Lizenz	44
C. Der Lizenzvertrag	51
D. Die Rechtsnatur der Lizenz	57
E. Beständigkeit der Lizenz.....	89
F. Zusammenfassung.....	96
Kapitel 3: Sicherungsrechte an Lizenzen und Lizenzen als Sicherungsrecht	99
A. Begründung der Sicherungsrechte	99
B. Rechte und Pflichten von Sicherungsgeber und -nehmer	109
C. Zusammenfassung.....	113

Kapitel 4: Insolvenz	115
A. Einleitung	115
B. Auswirkungen der Insolvenz auf Lizenzen	116
C. Sicherungsrechte an Lizenzen in der Insolvenz des Sicherungsgebers	140
Zusammenfassung	143
A. Immaterialgüterrecht und Zivilrecht	143
B. Lizenzen als Sicherungsgegenstand	144
C. Begründung von Sicherungsrechten an Lizenzen	146
D. Insolvenz	148
E. Fazit	149
Übersetzung japanischer Gesetzesbestimmungen	153
Patentgesetz (<i>Tokkyo-hô</i>)	153
Markengesetz (<i>Shôhyô-hô</i>)	155
Urheberrechtsgesetz (<i>Chosakuken-hô</i>)	156
Zivilgesetz (<i>Minpô</i>)	158
Konkursgesetz (<i>Hasan-hô</i>)	160
Literaturverzeichnis	161
Sachregister	175

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIV
Einleitung	1
A. Immaterialgüterrechte und Lizenzen als Kreditsicherheiten.....	1
I. Wirtschaftliche Bedeutung.....	1
II. Themenstellung	4
B. Die untersuchten Rechtsordnungen	6
I. Parallelen und Unterschiede.....	6
II. Kurze Einführung in das japanische Recht.....	8
1. Rechtsvergleich mit dem japanischen Recht	8
2. Entwicklung des japanischen Rechts	8
3. Zivilgesetz.....	9
4. Patent-, Marken- und Urheberrechtsgesetz.....	10
5. Konkursgesetz.....	12
Kapitel 1: Immaterialgüterrecht und Zivilrecht.....	13
A. Immaterialgüterrechte und Eigentumsrechte an körperlichen Sachen	13
B. Begründung und Übertragung von absoluten Rechten im Sachen- und Immaterialgüterrecht.....	16
I. Grundprinzipien.....	16
II. Deutschland.....	18
1. Sachenrecht	18
2. Immaterialgüterrecht	21
3. Zusammenfassung	25
III. Österreich	25
1. Sachenrecht	25
2. Immaterialgüterrecht	28
3. Zusammenfassung	30
IV. Japan	30
1. Sachenrecht	30
2. Immaterialgüterrecht	33
3. Zusammenfassung	34

V. Vergleich und Ausblick	35
1. Sachbegriff und Publizität bei immaterialgüterrechtlichen Verfügungen	35
2. Verwirklichung des Publizitätsprinzips im geltenden Recht.....	37
3. Publizität ohne Register?	38
4. Reformnotwendigkeit	39
C. Zusammenfassung.....	41
Kapitel 2: Der Sicherungsgegenstand.....	43
A. Der Begriff der Lizenz	43
B. Gesetzliche Regelung der Lizenz	44
I. Japan	44
1. Patent- und Markenrecht.....	44
a) Besonderes Nutzungsrecht	44
b) Gewöhnliches Nutzungsrecht	46
2. Urheberrechtliche Nutzungsrechte	47
II. Deutschland und Österreich	49
C. Der Lizenzvertrag	51
I. Lizenzvertrag als Miet- bzw. Pachtvertrag	52
II. Negative Lizenz als Gebrauchsüberlassung.....	56
D. Die Rechtsnatur der Lizenz	57
I. Einleitung	57
II. Japanisches Recht.....	59
1. Patent- und Markenrecht.....	59
2. Urheberrechtliche Nutzungsrechte.....	61
3. Zusammenfassung	63
III. Deutsches und österreichisches Recht	63
1. Bedeutung der gesetzlichen Regelungen	63
a) Österreichisches Patentrecht.....	64
b) Sukzessionsschutz.....	65
c) Abwehransprüche.....	66
d) Vorläufiges Ergebnis	66
2. Anwendung der Vorschriften über Nießbrauch und Dienstbarkeiten auf Lizenzen	67
a) Nießbrauch.....	67
b) Dienstbarkeiten	71
3. Weitere Voraussetzungen für die Begründung absoluter Lizenzen.....	72
a) Numerus clausus	73

b) Publizität.....	74
4. Zusammenfassung	78
IV. Ausschließlichkeit der Lizenz als Kriterium der Absolutheit?	78
1. Die ausschließliche Lizenz als absolutes Nutzungsrecht?.....	80
a) Gesetzliche Vorgaben und der Begriff der Ausschließlichkeit.....	80
b) Wirtschaftliche Argumente für die absolute Wirkung der ausschließlichen Lizenz	81
2. Die einfache Lizenz als absolutes oder relatives Nutzungsrecht?.....	82
a) Parallele zum bürgerlichen Recht	83
b) Sukzessionsschutz.....	83
c) Abwehrrechte.....	84
V. Ergebnis für das deutsche und österreichische Recht.....	88
E. Beständigkeit der Lizenz.....	89
I. Einleitung	89
II. Vorzeitige Auflösung des Lizenzvertrages.....	90
1. Besondere Beendigungsrechte im Urheberrecht	90
2. Außerordentliche Kündigung.....	91
a) Relative Lizenz	91
b) Absolute Lizenz	92
III. Unterlizenzen	94
F. Zusammenfassung.....	96

**Kapitel 3: Sicherungsrechte an Lizenzen und Lizenzen als
Sicherungsrecht**

A. Begründung der Sicherungsrechte	99
I. Pfandrecht	99
1. Allgemeines zur Pfandbestellung.....	99
2. Zustimmung des Lizenzgebers.....	100
3. Verpfändung von Lizenzen	103
a) Japan.....	103
b) Österreich	104
c) Deutschland	105
II. Sicherungsübertragung	106
1. Japan.....	106
2. Österreich.....	106
3. Deutschland.....	107
III. Sicherungslizenz.....	107

B. Rechte und Pflichten von Sicherungsgeber und -nehmer	109
I. Ausübung der Lizenz durch Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer	109
1. Pfandrecht	109
2. Sicherungsübertragung und Sicherungslizenz	110
II. Erhaltung des Sicherungsgutes.....	112
C. Zusammenfassung.....	113
Kapitel 4: Insolvenz.....	115
A. Einleitung	115
B. Auswirkungen der Insolvenz auf Lizenzen	116
I. Wirkungen der Insolvenz und das Wahlrecht des Insolvenzverwalters	116
1. Allgemeines	116
2. Lizenzverträge.....	119
a) Lizenzverträge als beiderseits nicht vollständig erfüllte Verträge	119
b) Problematik der Unterstellung von Lizenzverträgen unter das Wahlrecht des Insolvenzverwalters.....	120
II. Insolvenz des Lizenzgebers	121
1. Japan	121
2. Österreich und Deutschland: Absolute Lizenzen	123
3. Österreich und Deutschland: Relative Lizenzen.....	127
a) Österreichische Rechtslage.....	127
b) Deutsche Rechtslage	129
c) Reform des deutschen Insolvenzrechts	131
III. Lizenznehmerinsolvenz	133
1. Wahlrecht des Insolvenzverwalters des Lizenznehmers	133
a) Relative Lizenzen.....	133
b) Absolute Lizenzen.....	135
2. Auflösungsrechte des Lizenzgebers aufgrund des Insolvenzeintritts	136
3. Unterlizenzen	139
C. Sicherungsrechte an Lizenzen in der Insolvenz des Sicherungsgebers	140
Zusammenfassung.....	143
A. Immaterialgüterrecht und Zivilrecht.....	143
B. Lizenzen als Sicherungsgegenstand.....	144
C. Begründung von Sicherungsrechten an Lizenzen.....	146

D. Insolvenz	148
E. Fazit.....	149
Übersetzung japanischer Gesetzesbestimmungen	153
Patentgesetz (<i>Tokkyo-hô</i>).....	153
Markengesetz (<i>Shôhyô-hô</i>).....	155
Urheberrechtsgesetz (<i>Chosakuken-hô</i>).....	156
Zivilgesetz (<i>Minpô</i>).....	158
Konkursgesetz (<i>Hasan-hô</i>).....	160
Literaturverzeichnis	161
Sachregister	175

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	(österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DG	Distriktgericht
dKO	deutsche Konkursordnung
dPatG	deutsches Patentgesetz
dUrhG	deutsches Urheberrechtsgesetz
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EDVuR	EDV & Recht
FS	Festschrift
GMV	Gemeinschaftsmarkenverordnung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedenkschrift
InsO	(deutsche) Insolvenzordnung
IO	(österreichische) Insolvenzordnung
JB1	(österreichische) Juristische Blätter
JherJB	Jherings Jahrbücher
jOGH	japanischer Oberster Gerichtshof
KG	Kammergericht
KonkG	(japanisches) Konkursgesetz
MarkenG	(deutsches) Markengesetz
MG	(japanisches) Markengesetz
Minshû	<i>Saikô saiban-sho minji hanrei-shû</i> [Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs]
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MR	Medien & Recht, Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
MRG	(österreichisches) Mietrechtsgesetz
MSchG	(österreichisches) Markenschutzgesetz
MünchKomm	Münchener Kommentar
Mutai-shû	<i>Mutai zaisan-ken kankei minji, gyôsei saibanrei-shû</i> [Sammlung zivilrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Entscheidungen zum Immaterialgüterrecht]
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZ	(österreichische) Notariatszeitung
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
öKO	österreichische Konkursordnung

ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
öOGH	österreichischer Oberster Gerichtshof
öPatG	österreichisches Patentgesetz
öUrhG	österreichisches Urheberrechtsgesetz
PG	(japanisches) Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
UFITA	Archiv für Urheber- und Medienrecht
URG	(japanisches) Urheberrechtsgesetz
VerlG	(deutsches) Gesetz über das Verlagsrecht
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
wobl	Wohnrechtliche Blätter
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZG	(japanisches) Zivilgesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

A. Immaterialgüterrechte und Lizenzen als Kreditsicherheiten

I. *Wirtschaftliche Bedeutung*

Immaterialgüter sind aus dem Alltag ebenso wenig wegzudenken wie aus dem Wirtschaftsleben: Neben Patenten an technischen Erfindungen stellen auch Marken oder Designs wertvolle Vermögenswerte dar.¹ Aber auch urheberrechtlich geschützte Werke sind Gegenstand ganzer Industriezweige, wie etwa die Software- oder Filmindustrie zeigt.²

Die Verwertung von Patent-, Marken- oder Urheberrechten steht in erster Linie ihrem jeweiligen Inhaber zu. Nicht immer ist dieser jedoch in der Lage oder willens, das Immaterialgut selbst oder ausschließlich selbst zu verwerten, etwa weil ihm wirtschaftliche oder technische Voraussetzungen hierzu fehlen.³ Ebenso wie körperliche Sachen vermietet bzw. verpachtet oder mit Dienstbarkeiten belastet werden können, ist es auch an immateriellen Gütern möglich, Nutzungsrechte einzuräumen. Bei diesen häufig als Lizenzen⁴ bezeichneten Nutzungsrechten räumt der Inhaber eines Immaterialgüterrechts, der Lizenzgeber, einem anderem, dem Lizenznehmer, das Recht ein, das Immaterialgut auf bestimmte Weise zu nutzen, meist gegen Zahlung eines Entgelts, das als Lizenzgebühr bezeichnet wird. Auch beim sogenannten Merchandising, das ist beispielsweise die Sekundärvermarktung von populären urheberrechtlich geschützten Werken als T-Shirt-Aufdruck oder Maskottchen, können Lizenzen zum Einsatz kommen.⁵

Innerhalb der Vermögenswerte von Unternehmen kommt Immaterialgüterrechten und Lizenzrechten an Immaterialgütern ein immer größerer Stellenwert zu. Daraus ergibt sich ein steigendes Bedürfnis, diese Vermögens-

¹ Vgl. etwa C.S. ZIMMERMANN in: Simensky/Bryer/Wilkof, Intellectual Property, 0.1; Brämer, Sicherungsabtretung, 1; KNÜPFER, Marken, 17; WOESTE, Kreditsicherheit, 27 f.

² Vgl. etwa SCHACK, Urheberrecht, Rn. 30 ff.; T. YAMAMOTO, Raisensu keiyaku, 134 ff.

³ PAHLOW, Lizenz, 216; siehe auch YAMAGAMI, Kin'yû Shôji Hanrei 1236 (2006) 156 f.

⁴ Zum Begriff der Lizenz siehe unten S. 43.

⁵ Siehe zum Begriff des Licensing bzw. Merchandising etwa Böll/BÖLL, Handbuch, 23 ff.

werte auch zur Erlangung von Liquidität einzusetzen.⁶ Dies trifft insbesondere für neugegründete Unternehmen etwa im Technologie- oder Softwarebereich zu.⁷

Immaterialgüterrechte und Nutzungsrechte können dabei im Rahmen der Finanzierung durch Asset Backed Securities zum Einsatz kommen. Hierbei werden die betreffenden Rechte als Pool an eine Sonderfinanzgesellschaft übertragen und die Zahlungsansprüche gegen den gebildeten Pool verbrieft.⁸ Vor allem ist aber auch die Verwendung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen als herkömmliche Kreditsicherheiten möglich. Lizenzen können dabei in verschiedener Weise eine Rolle spielen: Einerseits kann der Lizenznehmer Sicherungsrechte an seinem Nutzungsrecht einräumen, andererseits kann der Lizenzgeber seinen Anspruch auf Zahlung der Lizenzgebühr als Sicherheit verwenden. Auch ist es denkbar, dass der Lizenzgeber sicherungshalber eine Lizenz an seinem Immaterialgut einräumt.

Ein praktisch bedeutsames Beispiel für die Verwendung von Lizenzrechten als Kreditsicherheiten bietet die Filmfinanzierung:⁹ Kaum eine Filmproduktion kommt ohne Fremdfinanzierung aus, wobei insbesondere auch die Finanzierung durch Bankkredit von Relevanz ist. Die Produktionsfirma zieht dabei vor allem Nutzungsrechte am Filmwerk oder Ansprüche auf Verwertungserlöse zur Besicherung heran. Aber auch Filmverleiher oder Filmlizenzhändler suchen Finanzierung gegen Sicherheiten an ihren Nutzungsrechten oder künftigen Erlösen.¹⁰ Auch wenn Patent- oder Markenrechte selbst Gegenstand von Sicherungsrechten sind, kann es zusätzlich erforderlich sein, an bestehenden Lizenzen Sicherungsrechte einzuräumen, wenn diese zur Verwertung des betreffenden Patent- oder Markenrechts erforderlich sind.¹¹

Die charakteristischen Eigenschaften von Immaterialgüterrechten führen zu besonderen Problemen bei der Verwendung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen als Kreditsicherheiten.¹² Im Gegensatz zu körperlichen Sachen ist bei Immaterialgüterrechten stets das Risiko gegeben, dass

⁶ KAMATA in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 1; SENGOKU, Ginkô Hômu 21 (1996) 10; siehe auch den Vortrag von MIURA abgedruckt in: Kin'yû-hô kenkyû 13 (1997) 64 ff.

⁷ Siehe dazu etwa T. AOYAMA, Ginkô Hômu 21 (2005) 30 ff.; HABU, Chiteki zaisan-ken tanpo yûshi, 8, 122.

⁸ HIROSE/SAKURAI, Shôken-ka, 27 ff.; T. KOBAYASHI, Fainansu, 15 ff.

⁹ Siehe dazu BRAUER/SOPP, ZUM 2004, 112 ff.; SCHWARZ/KLINGNER, UFITA 138 (1999) 29 ff.; BEUCHER/FRENTZ, ZUM 2002, 511 ff.

¹⁰ HARTLIEB/SCHWARZ, Handbuch, 418; WOLFF, Urheberrechtliche Lizenzen, 129; Loewenheim/KREUZER, Handbuch, § 95 Rn. 118.

¹¹ Siehe etwa SENGOKU, Ginkô Hômu 21 (1996) 13.

¹² Siehe hierzu etwa HABU, Chiteki zaisan-ken tanpo yûshi, 129 ff.; KAMATA, Kin'yû Hômu Jijô 1444 (1996) 6 ff.

eine Klage eingebracht wird, die schließlich zur Nichtigkeitklärung führt. Der Sicherungsgegenstand ist somit unter Umständen schon in seinem Bestehen gefährdet.¹³ Da Immaterialgüter, sobald sie öffentlich geworden sind, vor dem Zugriff Unberechtigter auch nicht physisch bewahrt werden können, sind sie in hohem Maße der Verletzung durch Dritte ausgesetzt, was wiederum zu einer Beeinträchtigung ihrer Eignung als Sicherheit führen kann. Darüber hinaus sind Immaterialgüterrechte in ihrer Dauer begrenzt. Auch ist ihr Bestand häufig von der Vornahme bestimmter Handlungen, wie etwa der Zahlung von Patentgebühren, abhängig.¹⁴

Aus praktischer Sicht besteht ein Risiko darin, dass der Sicherungsgegenstand vorzeitig an Wert verliert, etwa indem ein Patent durch eine neuere Erfindung überholt wird. Es ist daher schwer kalkulierbar, welchen Wert die Sicherheit haben wird, wenn es zur ihrer Realisierung kommt.¹⁵ Die Bewertung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen stellt überdies an sich bereits eine Schwierigkeit dar, da häufig kein Markt besteht und der Wert eines Immaterialgutes auch stark von der Verfügbarkeit zusätzlichen Know-hows abhängig sein kann.¹⁶ Auch die Verwertung von Sicherheiten kann aufgrund des fehlenden Marktes praktisch Schwierigkeiten bereiten.¹⁷

Während von nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit der Verwendung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen bislang noch nicht umfassend berücksichtigt wurde, wird auf internationaler Ebene jüngst dem Bedürfnis nach gezielten Regelungen zur Verwendung von Immaterialgüterrechten und Lizenzen als Sicherheiten insbesondere durch die Arbeit der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Rechnung getragen. So hat UNCITRAL in Ergänzung des 2007 von der Kommission verabschiedeten „Legislative Guide on Secured Transactions“¹⁸ im Juni 2010 einen Anhang vorgelegt, der auf die besonde-

¹³ MASUDA in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 59; SENGOKU, Ginkô Hômu 21 (1996) 13 f.

¹⁴ WOESTE, Kreditsicherheit, 33 f.

¹⁵ HORI in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 218; MASUDA in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 59 ff.; SENGOKU, Ginkô Hômu 21 (1996) 13 ff.; TOMII in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 156 ff.

¹⁶ Vgl. dazu etwa HABU, Chiteki zaisan-ken tanpo yûshi, 142 f.; HORI in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 218; KNÜPFER, Marken, 21 ff.; SENGOKU, Ginkô Hômu 21 (1996) 12, 14 f.; WOESTE, Kreditsicherheit, 59 ff.

¹⁷ HISAKI KOBAYASHI in: Kamata, Chiteki zaisan tanpo, 51.

¹⁸ Angenommen durch die Kommission am 14.12.2007, Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 17 (A/62/17), Part II, para. 100. Vgl. auch Draft Legislative Guide on Secured Transactions, A/CN.9/631/Add.1-3, A/CN.9/637 und Add.1-8.